

# SO FUNKTIONIERT DIE KLAGE GEGEN DIE SPARKASSE NÜRNBERG



**i** Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben bei der Sparkasse Nürnberg Prämien Sparverträge mit der Bezeichnung „Prämien sparen flexibel“ abgeschlossen. Im Jahr 2019 hat die Sparkasse Nürnberg damit begonnen, diese Verträge zu kündigen. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern erfolgten diese Kündigungen jedoch in vielen Fällen widerrechtlich. Außerdem geht die Verbraucherzentrale davon aus, dass die Sparkasse Nürnberg ihren Kunden in diesen Sparverträgen bis zum Kündigungszeitpunkt durchschnittlich mehr als 4.200 Euro zu wenig Zinsen gezahlt hat. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat am 29. Juli 2020 mit Unterstützung der Verbraucherzentrale Bayern eine Musterfeststellungsklage gegen die Sparkasse Nürnberg eingereicht, um allen betroffenen Verbrauchern zu ihrem Recht zu verhelfen.

## WAS MÜSSEN VERBRAUCHER JETZT WISSEN?

**Um welche Verträge geht es?** Die Klage betrifft ausschließlich das Langzeitsparprodukt „Prämien sparen flexibel“. Diese Verträge wurden von der Sparkasse Nürnberg seit den 1990er-Jahren angeboten.

**Was soll mit der Klage erreicht werden?** Es soll verbindlich festgestellt werden, dass die Kündigungen der Sparkasse in vielen Fällen unwirksam waren. Außerdem soll festgestellt werden, dass die Zinsberechnungen der Sparkasse falsch waren.

**Welche Kosten kommen auf Verbraucher zu?** Die Beteiligung an der Musterfeststellungsklage ist für den registrierten Verbraucher kostenlos. Bei Bedarf hilft die Verbraucherzentrale Bayern bei der Eintragung ins Klagerregister. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist für die Teilnahme nicht erforderlich.

### Wie können Verbraucher an der Klage teilnehmen?

Betroffene Prämien Sparer müssen sich dazu in ein Klagerregister eintragen, welches beim Bundesamt für Justiz geführt wird. Das Bundesamt stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Dieses Formular kann online unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) ausgefüllt und übermittelt werden. Die Anmeldung ist für Verbraucher kostenfrei.

### Welche Bedeutung hat das Ergebnis?

Die Musterfeststellungsklage endet entweder mit einem Vergleich oder einem Urteil. Fällt ein positives Urteil, können Verbraucher ihre Ansprüche eigenständig vor Gericht einklagen. Das erstrittene Musterurteil vereinfacht in diesem Fall die Rechtsdurchsetzung. Auch ein negatives Urteil ist bindend für die Verbraucher. Gibt es einen Vergleich, kann es Zahlungen an die Verbraucher geben.

## § WER KANN SICH AN DER KLAGE BETEILIGEN?

Es können sich alle Verbraucher beteiligen, die bei der Sparkasse Nürnberg einen Sparvertrag „Prämien sparen flexibel“ abgeschlossen haben, auf den mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Die Zinsanpassungsklausel „Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz, z. Zt. \_\_\_\_%, ...“ ist enthalten.
- Es ist eine Prämienstaffel für 20 Jahre und FJ (Folgejahre) abgedruckt.
- Im Zuge einer Umschreibung wurde eine Laufzeit von 1.188 Monaten vereinbart.

## ! EIN FALL AUS DER BERATUNG

Im Jahr 1998 hatte der Verbraucher einen Prämien Sparvertrag mit der Sparkasse Nürnberg abgeschlossen. Die Sparrate betrug monatlich ca. 102 Euro. Eine Nachberechnung der entgangenen Zinsen durch die Verbraucherzentrale im Jahr 2019 ergab einen Fehlbetrag von 4.135 Euro.

# WIE FUNKTIONIERT DIE MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE?

**i** **DAS PRINZIP:** Bei der Musterfeststellungsklage klagen nicht einzelne Verbraucher, sondern ein Verbraucherverband. Das Gericht prüft, ob die vom Verband vorgetragenen Streitpunkte zutreffen oder nicht, und trifft dann eine Entscheidung. An diesem Gerichtsverfahren sind die angemeldeten Verbraucher nicht unmittelbar beteiligt. Wenn das Verfahren beendet ist, gilt das Ergebnis für alle angemeldeten Verbraucher.

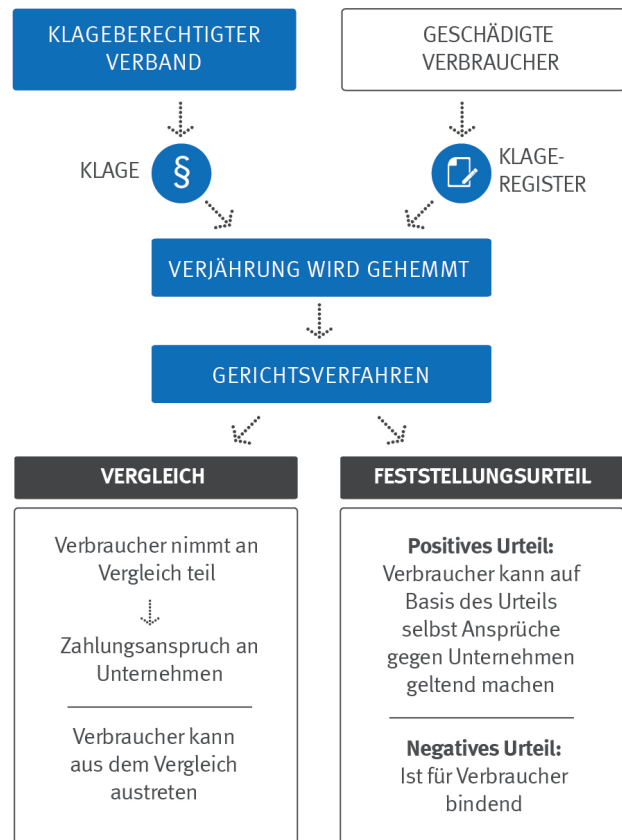
## DIE VORTEILE FÜR VERBRAUCHER

Verbraucher, die durch das Geschäftsgebahren eines Unternehmens geschädigt worden sind, müssen ihre Zahlungsansprüche meist vor Gericht durchsetzen. Dies gilt auch, wenn eine Vielzahl von Verbrauchern in gleicher Weise betroffen sind (Massenschäden). Solche Einzelverfahren können sehr aufwendig, langwierig und teuer werden. Viele Verbraucher verzichten deshalb auf die Durchsetzung berechtigter Ansprüche. Für einen effektiveren Schutz bei Massenschäden sollen betroffene Verbraucher durch die Musterfeststellungsklage beim Verfahren entlastet werden. Der Verbraucher muss zunächst selbst nicht klagen, sondern sich nur im Klageregister anmelden. Erst im Falle eines positiven Urteils muss er seine Ansprüche eigenständig geltend machen. Diese Klage hat dann sehr gute Erfolgsaussichten.

## SO LÄUFT DAS GERICHTSVERFAHREN

Der klagende Verband muss für eine zulässige Klage mindestens zehn einzelne Verbraucher benennen, die entsprechende Ansprüche gegen das beklagte Unternehmen haben. Wenn das Gericht die Klage zulässt, wird sie in einem Klageregister öffentlich bekannt gemacht. In dieses Register können sich weitere betroffene Verbraucher eintragen. Nach zwei Monaten prüft das Gericht, ob sich mindestens 50 Verbraucher angemeldet haben. Wenn ja, wird das Gerichtsverfahren durchgeführt. Dann können sich bis zur mündlichen Verhandlung noch weitere Verbraucher anschließen. An diesem Gerichtsverfahren sind die angemeldeten Verbraucher nicht unmittelbar beteiligt.

## MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE IM DETAIL



Wichtige Ereignisse wie Fristen, gerichtliche Hinweise oder Zwischenentscheide werden im Klageregister veröffentlicht.

## WEITERE INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER

**i** **INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN**  
Alles Wissenswerte zum Verfahren ist unter [www.verbraucherzentrale-bayern.de/sparkasse](http://www.verbraucherzentrale-bayern.de/sparkasse) und auf [www.musterfeststellungsklagen.de](http://www.musterfeststellungsklagen.de) zusammengefasst.

Informationen und das Anmeldeformular zum Register sind beim Bundesamt der Justiz unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) zu finden.

**!** **ANGEBOTE DER VERBRAUCHERZENTRALE BAYERN**  
Infotelefon unter (0911) 99 39 90 27  
(Dienstag bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr)

An zwei Tagen in der Woche informiert die Nürnberger Beratungsstelle am Albrecht-Dürer-Platz 6 betroffene Sparer persönlich zu diesen Zeiten: **Montag von 9.30 bis 12.30 und 13.30 bis 16.30 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr.** Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.